

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0412/08	Datum 18.08.2008
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	02.09.2008	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	18.09.2008	öffentlich	Beratung
Stadtrat	02.10.2008	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31,Amt 63,FB 23	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Satzung - Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 341-2 "Brenneckestraße West"

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 16 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und des § 6 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am folgende Satzung:

§ 1

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 07.06.2007 die Änderung des Geltungsbereiches und die Änderung der Planziele für den Bebauungsplan Nr. 342-1 „Brenneckestraße West“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher beschriebene Gebiet eine Veränderungssperre gem. § 14 Abs.1 BauGB erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, das umgrenzt wird:

- im Norden durch die Südgrenze der Halberstädter Straße / Halberstädter Chaussee, die Ostgrenze der Braunlager Straße, die Nordgrenze des Walmbergsweges, die Westgrenze der Salzmannstraße und die Nordgrenze des Flurstücks 10005 (Flur 354),
- im Osten durch den Bebauungsplan Nr. 341-1 "Straßenbau Brenneckestraße",

- im Süden durch die Nordgrenze der Brenneckestraße, die Westgrenze der Blankenburger Straße, die Südgrenzen der Flurstücke 6004/1, 10164, 10213,6004/2 und 6004/3 (Flur 354), die Ostgrenze der Kleingartenanlage "Kleiner Harz" (Flurstück 6001 (Flur 354), die Nordgrenzen der Flurstücke 4074 (Flur 364), 831 und 10065 (Flur 603) (Nordgrenze Fahrbahn Brenneckestraße),
- im Westen durch die Ostgrenze des Flurstücks 10065 (Flur 603)

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, dargestellt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden,

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgekosten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr							
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
mit			Euro	mit			Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

Termin für die Beschlusskontrolle	Januar 2009
-----------------------------------	-------------

federführendes/r Amt/FB 61	Sachbearbeiter Heidrun Bartel, Tel. Nr.: 540 5389	Unterschrift AL/FBL Dr. Eckhart Peters
-------------------------------	---	---

verantwortlicher Beigeordneter	Jörn Marx Unterschrift	
-----------------------------------	---------------------------	--

Begründung:

Am 07.06.2007 wurde vom Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg der Beschluss gefasst, den Geltungsbereich und die Planziele für den Bebauungsplan Nr. 341-2 „Brenneckestraße West“ zu ändern.

Der Bebauungsplan soll nunmehr im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden und Regelungen zum Einzelhandel unter Berücksichtigung des Märktekonzepts in Anwendung des § 9 Absatz 2 a BauGB enthalten.

Mit dem o.g. Änderungsbeschluss hat die Stadtverwaltung gem. § 15 BauGB die Möglichkeit, Baugesuche für die Dauer von 12 Monaten zurückzustellen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes erfolgte bereits die Zurückstellung einer den Planzielen entgegenstehenden Bauvoranfrage (Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten). Die Zurückstellung ist bis zum 06.11.2008 befristet.

Die Veränderungssperre ist erforderlich, da die durch § 15 BauGB eingeräumte 12-Monatsfrist nicht ausreicht, um das Bebauungsplanverfahren zu Ende zu führen.

Anlagen:

DS0412/08_Anlage_1_Lageplan